

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 137/13 B

L 9 AL 276/11 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 54/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger stand bis zum 31.12.2009 in einem Beschäftigungsverhältnis zur Firma K. . Über das Vermögen seiner Arbeitgeberin wurde am 1.9.2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach dem zugrunde liegenden Arbeitsvertrag hatte der Kläger Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung, von der 60 % mit der Vergütung für Juni eines jeden Jahres, die übrigen 40 % mit der Vergütung für November auszahlbar waren. In Kalenderjahren, in denen das Arbeitsverhältnis nicht während des vollen Jahres bestand, sollte der Arbeitnehmer 1/12 der Sonderzuwendung für jeden vollen Kalendermonat des bestehenden Arbeitsverhältnisses erhalten.
- 2 Die Beklagte gewährte dem Kläger Insolvenzgeld (Insg) für den Zeitraum 1.6. bis 31.8.2009 (*Bescheid vom 23.9.2009; Widerspruchsbescheid vom 4.1.2010*). Bei der Berechnung des Insg wurde die Sonderzahlung, von der 60% mit der Vergütung für Juni 2009 fällig gewesen wären, nicht mit diesem Betrag, sondern lediglich mit 3/12 der gesamten Sonderzuwendung berücksichtigt. Die auf Berücksichtigung der Jahressonderzuwendung in Höhe des im Juni 2009 fällig gewordenen Betrags gerichtete Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 16.8.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25.7.2013*). Beide Entscheidungen haben im Wesentlichen die Auffassung der Beklagten bestätigt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob § 183 Abs 1 S 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung (*aF, jetzt: § 165 Abs 2 S 1 SGB III*) dahingehend auszulegen sei, dass zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bei Sonderzahlungen mit Mischcharakter auch dann lediglich maximal 3/12 der Sonderzahlung gehörten, wenn arbeitsvertraglich eindeutig vereinbart sei, dass die Sonderzahlung zu einem bestimmten Stichtag fällig werde und dieser Fälligkeitstermin in den Insg-Zeitraum falle. Diese Frage nach der Auslegung des § 183 Abs 1 S 3 SGB III aF sei unter Berücksichtigung der Richtlinie 2008/94/EG bisher höchststrichterlich nicht entschieden.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 20.2.2014 nicht.
- 6 Offenbleiben kann, ob dem auf eine bestimmte Auslegung des § 183 Abs 1 S 3 SGB III aF gerichteten Vorbringen des Klägers eine abstrakte Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung zu entnehmen ist. Denn jedenfalls fehlt hinreichender Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Rechtsfrage. Zwar nimmt der Kläger Bezug auf drei Entscheidungen des 11. bzw 11a. Senats des Bundessozialgerichts (*BSG Urteile vom 8.9.2010 - B 11 AL 34/09 R - BSGE 106, 290 = SozR 4-4300 § 183 Nr 13; vom 6.12.2012 - B 11 AL 10/11 R - Juris und vom 21.7.2005 - B 11a/11 AL 53/04 R - SozR 4-4300 § 183 Nr 5*). Er versäumt es aber, sich mit der zitierten Rechtsprechung näher auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, dass sich aus ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung auch der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage entnehmen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Er begnügt sich vielmehr mit der Behauptung, ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ergäben sich aus den genannten Entscheidungen nicht.
- 7 Der Kläger und Beschwerdeführer versäumt es auch, auf weitere vom LSG zur Begründung seiner Entscheidung herangezogene höchstrichterliche Rechtsprechung (*BSGE 62, 131 = SozR 4100 § 141b Nr 40; BSG SozR 4100 § 141b Nr 21 und 42 sowie BSG SozR 3-4100 § 141b Nr 1*) einzugehen und er lässt die Entscheidung vom 2.11.2000 (*B 11 AL 87/99 R - SozR 3-4100 § 141b Nr 21*) außer Acht, in der sich der Senat unter Bezugnahme auf ältere - zum Teil auch vom LSG berücksichtigte - Entscheidungen eingehend mit der Zuordnung verschiedener Jahressonderzahlungen zum Insolvenzgeldzeitraum befasst hat (*vgl auch BSG SozR 4100 § 141b Nr 42; SozR 3-4100 § 141b Nr 1; BSG USK 9017*). Da der Beschwerdebegründung keine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung und auch keine näheren Ausführungen zu Inhalt und Bedeutung der angeführten europäischen Richtlinien zu entnehmen sind, verfehlt sie die Anforderungen an die Darlegung.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)